



KÖNIGLICHE REICHSBANK

Investition Zukunft

Benjamin Michaelis
Schloßstr. 29 / Coswiger Str. 7
06886 Luth. Wittenberg
Telefon: 03491 – 50 60 8601
E-Mail: info@reichsbank.org

und in Vollmacht für

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Petersplatz 1
zu Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Lutherstadt Wittenberg, den 1. September 2014

Sehr geehrte Frau Dr. König,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gohr,

hiermit beantragt der Unterzeichner in Vollmacht **erneut** die **Rücknahme der/des (vermeintlichen) sog. „Bescheide/s“** gemäß § 15 Abs. 3 VwVG mit folgendem/n Geschäftszeichen:

**Q 32-QF 5000-2013/0088(44590) – Go (Bitte stets angeben)
2013/0902355**

Zudem beantragen wir die **Aussetzung der Vollziehung**.

Wir beantragen die Beendigung und Rückabwicklung aller sog. Vollstreckungsmaßnahmen.

Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 3 VwVG ist der Vollzug eines Zwangsmittels einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Der Unterzeichner und Bevollmächtigte schloss im Auftrag des Obersten Souveräns die “Königliche Reichsbank” am 12.08.2014. Die Schließung wird andauern, solange bis das Deutsche Volk oder die Institutionen der Bundesrepublik eine Wiedereröffnung ausdrücklich wünschen. Dies kann nur durch die Rücknahme der Bescheide durch die bundesrepublikanischen und artverwandten Institutionen oder auch durch Taten der Mitverantwortungsübernahme der Menschen des Deutschen Volkes geschehen.

Beweise für die Schließung:

1. Schreiben an die BaFin vom 14.08.2014

Benjamin Michaelis
Schloßstr. 29
06886 Luth. Wittenberg
Telefon: 03491 – 50 60 8601
E-Mail: info@reichsbank.org

in Vollmacht für

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Petersplatz 1
zu Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Lutherstadt Wittenberg, den 14. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gohr,

hiermit beantragt der Unterzeichner in Vollmacht die **Rücknahme des/der (vermeintlichen) sog. „Bescheide/s“** gemäß § 15 Abs. 3 VwVG mit folgendem/n Geschäftszeichen:

**Q 32-QF 5000-2013/0088(44590) – Go (Bitte stets angeben)
2013/0902355**

Zudem beantragen wir die **Aussetzung der Vollziehung**.

Wir beantragen die Beendigung und **Rückabwicklung aller sog. Vollstreckungsmaßnahmen**.

Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 3 VwVG ist der Vollzug eines Zwangsmittels einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Der Oberste Souverän des Königreiches Deutschland, Peter, brachte seinen Staatsangehörigen gegenüber zum Ausdruck, daß er aufhören wolle, für ein untätiges Deutsches Volk weiter zu arbeiten. Seine Tätigkeit für die Menschen leiste er freiwillig und er habe genügend gezeigt, daß er in der Lage wäre, trotz aller Widrigkeiten zu handeln. Nun, da schon allein durch die fast einjährige ununterbrochene Tätigkeit der “Königlichen Reichsbank” bewiesen sei, daß eine freie “Bank” zu realisieren möglich ist, sei ein weiterer Beweis der Rechtmäßigkeit nicht mehr erforderlich. Zudem ist durch die Tätigkeit ersichtlich, daß die Mittel der BaFin erschöpft sind und es allein die freie Entscheidung des Obersten Souveräns ist, gegenwärtig nicht oder nur begrenzt weiter für die Menschheit arbeiten zu wollen.

Die “Königliche Reichsbank” wird mit dem heutigen Datum aus dem Grunde geschlossen, da für den Obersten Souverän durch die faktische Untätigkeit des Deutschen Volkes hinreichend

ersichtlich ist, daß es den Menschen, als auch den Institutionen der Bundesrepublik in Deutschland nicht wichtig genug ist, ein freies Geld- und Bankenwesen zu haben.

Der Oberste Souverän vertritt die Meinung: “Wenn die Masse der Sklaven ihre Unfreiheit und Knechtschaft so sehr liebt, daß sie durch das Fehlen von Mitarbeit oder auch durch massive fortgesetzte Rechtsbeugungen zum Ausdruck bringt, Verantwortung und Freiheit nicht zu wollen, dann gibt es keinen Grund, diese Unfreiheit zu beseitigen und eine Not-wendige Evolution friedlich voranzubringen.”

Der Unterzeichner und Bevollmächtigte schließt damit im Auftrag des Obersten Souveräns die “Königliche Reichsbank” so lange, bis das Deutsche Volk oder die Institutionen der Bundesrepublik eine Wiedereröffnung ausdrücklich wünschen. Dies kann nur durch die Rücknahme der Bescheide durch die bundesrepublikanischen und artverwandten Institutionen oder auch durch Taten der Mitverantwortungsübernahme der Menschen des Deutschen Volkes geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Michaelis
Königreich Deutschland

2. Schreiben an den Landkreis Wittenberg vom 21.08.2014



Ganzheitliche Wege e.V.
Benjamin Michaelis
Am Bahnhof 4
06889 Luth. Wittenberg
Telefon: 03491 – 50 60 8601
E-Mail: info@reichsbank.org

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
06886 Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, den 21. August 2014

Sehr geehrter Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Unterzeichner die **Rücknahme des/der (vermeintlichen) sog. „Bescheide/s“** gemäß § 15 Abs. 3 VwVG vom

28.08.2013 - Zwangsgeld wg. Bau- und Nutzungsänderung
19.09.2013 – Zwangsgeld wg. Bau- und Nutzungsänderung

Zudem beantragen wir die **Aussetzung der Vollziehung.**

Wir beantragen die Beendigung und **Rückabwicklung aller sog. Vollstreckungsmaßnahmen.**

Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 3 VwVG ist der Vollzug eines Zwangsmittels einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Der Unterzeichner und Bevollmächtigte schloss im Auftrag des Obersten Souveräns die „Königliche Reichsbank“. Die Schließung wird andauern, solange bis das Deutsche Volk oder die Institutionen der Bundesrepublik eine Wiedereröffnung ausdrücklich wünschen. Dies kann nur durch die Rücknahme der Bescheide durch die bundesrepublikanischen und artverwandten Institutionen oder auch durch Taten der Mitverantwortungsübernahme der Menschen des Deutschen Volkes geschehen.

Beweise für die Schließung:

1. Schreiben an die BaFin (siehe Anlage 1)
2. Screenshot der Internetseite der Königlichen Reichsbank (siehe Anlage 2)
3. Foto des Hinweises zur Schließung an der Tür des Verkaufsgeschäftes in der Schloßstraße 29 (siehe Anlage 3)

Die Rücknahme der Maßnahmen erwarten wir unverzüglich.

Mit freundlichen Grüßen


Benjamin Michaelis
Vereinsvorstand

3. Screenshot der Internetseite der Königlichen Reichsbank



Die "Königliche Reichsbank"

Ist die Staatsbank auf dem Gebiete des Staates **Königreich Deutschland** und steht für ein neues dauerhaft stabiles und unabhängiges Geld-, Finanz- und Bankenwesen.

Die "Königliche Reichsbank" richtet sich an den Bedürfnissen aller Menschen aus und arbeitet zinsfrei. Sie kann Zweigstellen errichten, die auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland keine Bankgeschäfte nach § 1 KWG tätigen dürfen. Sie dürfen keine öffentlichen Geschäftsbetriebe sein und gegenwärtig ausschließlich bedingt rückzahlbare Gelder von Staatsangehörigen und -zugehörigen des Königreiches Deutschland annehmen.

Auf Anordnung des Obersten Souveräns bleibt die "Königliche Reichsbank" in der Schloßstr. 29 in Wittenberg bis auf Weiteres geschlossen.

Die aktuellsten Neuigkeiten des Königreiches erfahren Sie auf der Internetseite: koenigreichdeutschland.de

[Nach oben](#)

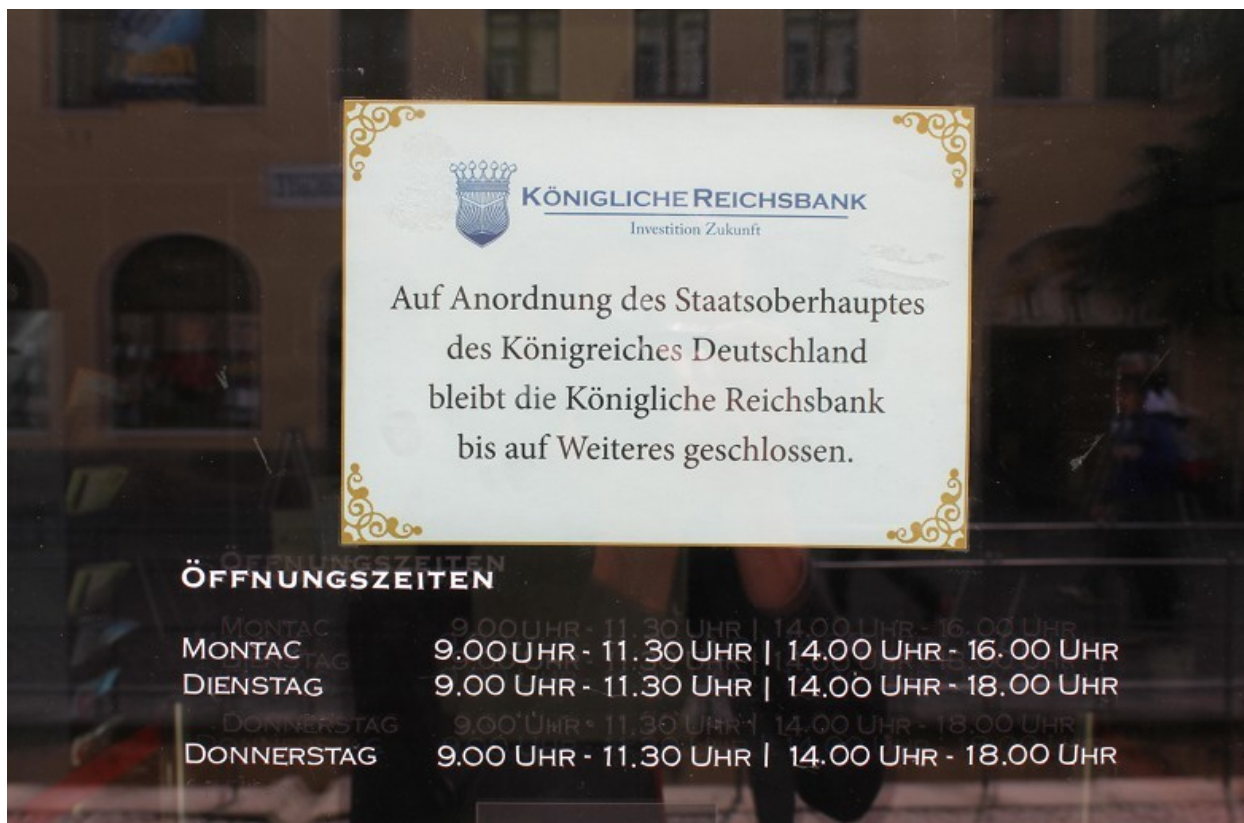
Telefon:
03491/5060 860 1
Fax:
03491/5060 860 19
E-mail:
info@reichsbank.org

Jetzt Sparbuch eröffnen



zinsfrei
unabhängig
anonym

4. Foto der Schließungsverfügung an der Tür des Verkaufsgeschäftes in der Schloßstraße 29



5. Nachweis der Rückabwicklung aller Kapitalüberlassungsverträge mit der Königlichen Reichsbank, die von ihnen beanstandet wurden und der Nachweis des Ersatzes von KÜV die von Ihnen aufgrund Ihrer Ausführungen nun als ausreichend klar und unmissverständlich eingeschätzt werden können. Es finden nur noch diese unbedenklichen KÜV Anwendung.
(1a - 10b)

Die Rücknahme der Maßnahmen wird unverzüglich erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Michaelis
Königliche Reichsbank